

Aus dem Protokoll der Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe Suva, SLK und BSV vom 18. Oktober 2021

Betreffend Verjährungsabkommen 2020: Anwendungsfall IV und berufliche Vorsorge: Unfall nach Krankheit:

IV-Leistungsanmeldung (unfallfremd, wegen Rückenproblemen): 27.12.2016

Unfallereignis: 14.7.2020 (Verkehrsunfall)

Kenntnis des Unfalls durch die IV: 15.7.2020 (durch E-Mail des Versicherten an die IV)

Frage:

Wenn in einem laufenden IV-Verfahren neu ein Unfallereignis hinzutritt (und somit hinsichtlich des Unfalls keine eigenständige Leistungsanmeldung [LA] vorliegt), handelt es sich bezüglich der Verjährungsfrist um einen Fall nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 des Abkommens? Mit Sinn und Zweck des Abkommens argumentiert, wäre für den hinzugetretenen Unfall auch auf die 3-Jahresfrist nach Ziff. 1 abzustellen. Das fristauslösende Datum wird anhand der IV-Akten eruiert werden können (massgebend ist das Dokument, in welchem der Unfall erstmals erwähnt ist). Das wäre grundsätzlich beweismässig sicherzustellen und somit zu objektivieren. **Die AG ist einstimmig der Auffassung, dass es sich um einen Fall nach Ziff. 1 des Abkommens handelt.**